Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2120

08. 08. 95

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann, Dr. Barbara Höll und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/1995 —

Veräußerung der nicht bahnnotwendigen Liegenschaft „Bahnhof Hilden"

Nach dem Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (ENeuOG) sind der Deutschen Bahn AG (DB AG) alle Liegenschaften der ehemaligen Deutschen Bundesbahn (DB) und der Deutschen Reichsbahn (DR) zu übertragen, soweit dies für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen sowie für das Betreiben der Eisenbahninfrastruktur notwendig ist; nicht bahnnotwendige Liegenschaften verbleiben bis zur Verwertung beim Bundeseisenbahnvermögen.

In seiner Antwort vom 25. Januar 1995 auf schriftliche Fragen der Abgeordneten Dr. Barbara Höll hat der Parlamentarische Staatssekretär Manfred Carstens unter anderem die Vermutung der PDS bestätigt, daß die „Liegenschaft ‚Bahnhof Hilden' als nicht bahnnotwendig bewertet (wurde)" (Drucksache 13/344 S. 27). Er hat ferner mitgeteilt, daß die DB AG berechtigt sei, „im Einvernehmen mit dem Bundeseisenbahnvermögen den Bahnhof Hilden zu veräußern; hierzu ist die DB AG auch bereit" (ebenda). Nach Auskunft des Parlamentarischen Staatssekretärs war die „Ausbietung des Empfangsgebäudes und einer ca. 1 240 m^2 Teilfläche zum Mindestkaufpreis von 660 000 DM für Februar 1995 vorgesehen" (ebenda, S. 28).

Einer Antwort des Staatssekretärs Hans Jochen Henke vom 26. Mai 1995 auf schriftliche Fragen des Abgeordneten Wolfgang Schmitt (Langenfeld) haben wir entnommen, daß „die Veräußerungsbedingungen ... in den nächsten Tagen allen Interessenten, darunter auch der Stadt Hilden, übermittelt (werden)" (Drucksache 13/1605 S. 54).

Im Zusammenhang mit einem dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages vom Bundesrechnungshof am 13. Juni 1995 zugeleiteten „Bericht über die Verwertung nicht bahnnotwendiger Liegenschaften durch das Bundeseisenbahnvermögen" fragen wir die Bundesregierung:

1. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „nicht bahnnotwendige Liegenschaft"?

Der Begriff der Bahnnotwendigkeit für Liegenschaften der ehemaligen Sondervermögen Deutsche Bundesbahn (DB) und Deut-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 4. August 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

sche Reichsbahn (DR) ist in § 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen definiert: Es handelt sich um Liegenschaften, die „für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen sowie für das Betreiben der Eisenbahninfrastruktur notwendig" sind.

2. Nach welchen Gesichtspunkten werden nicht bahnnotwendige Liegenschaften verwertet?

Die Verwertung nicht bahnnotwendiger Liegenschaften soll professionell mit dem Ziel möglichst hoher Verwertungserlöse durch eine zu gründende Vermarktungsgesellschaft erfolgen. Die Erlöse sollen zur Deckung des Finanzbedarfs des Bundes beitragen.

3. Warum ist die Ausbietung des Empfangsgebäudes und einer 1 240 m^2 großen Teilfäche der Liegenschaft „Bahnhof Hilden" nicht – wie von der Bundesregieung angekündigt – im Februar 1995 erfolgt?

Die Bundesregierung hatte auf die schriftlichen Fragen des Mitgliedes des Deutschen Bundestages, Frau Dr. Barbara Höll, vom 16. Januar 1995 mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 23. Januar 1995 – Drucksache 13/344 Nr. 46 und 47 – lediglich die von der Deutschen Bahn AG (DB AG) gegebene Information übermittelt, die DB AG habe die Ausbietung der Liegenschaft für Februar 1995 vorgesehen. Die notwendigen Abstimmungen innerhalb der DB AG konnten jedoch nicht wie geplant abgeschlossen werden. Die DB AG-interne Zustimmung zur Ausbietung/Veräußerung der Liegenschaft „Bahnhof Hilden" wurde erst am 18. April 1995 erteilt.

4. An welche sonstigen Veräußerungsbedingungen soll der Verkauf dieser Liegenschaft geknüpft werden?

Der Bahnsteigzugang zugunsten der DB AG ist vertraglich abzusichern.

Bestehende Wohnungsmietverträge (3) sind für die Dauer von drei Jahren zu übernehmen und fortzuführen.

Das Pachtverhältnis für die im Empfangsgebäude befindliche Bahnhofsgaststätte ist vom Käufer zu übernehmen.

5. Ist die Ausbietung inzwischen erfolgt?
Wenn ja, wann und auf welche Weise?

Die öffentliche Ausbietung erfolgte Anfang Mai 1995 im „Kölner Stadtanzeiger" und in der „Rheinischen Post".

6. Zu welchem Mindestkaufpreis soll die nicht bahnnotwendige Liegenschaft „Bahnhof Hilden" veräußert werden?

Der Mindestkaufpreis wurde auf der Basis eines vorliegenden Verkehrswertgutachtens auf 660 000 DM festgesetzt.

7. Ist der Erwerb des Empfangsgebäudes auch ohne Kauf der 1 240 m^2 Teilfläche möglich?

   Wenn ja, zu welchem Kaufpreis?

   Wenn nein, warum nicht?

Ein Verkauf ohne die Teilfläche von 1 240 qm ist nicht möglich, da es sich hierbei um Mindestabstandsflächen des Gebäudes handelt, die für eine Teilungsgenehmigung zwingend eingehalten werden müssen.

8. Schließt die Bundesregierung aus, daß im Rahmen der Verwertung nicht bahnnotwendiger Liegenschaften durch das Bundesvermögensamt einzelne Liegenschaften nicht verkauft, sondern verpachtet werden?

   Wenn nein, zu welchen Pachtbedingungen könnte die Liegenschaft „Bahnhof Hilden" genutzt werden?

Die Antwort zur Frage 2 wird dahingehend ergänzt, daß Vermietungen und Verpachtungen als Verwertungsalternative auf Dauer nicht in Betracht kommen. Sie sind im Rahmen bestehender Verträge lediglich bis zu einer Veräußerung fortzuführen.

9. Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, Gemeinden und Städten beim Kauf nicht bahnnotwendiger Liegenschaften aus dem Bundeseisenbahnvermögen einen Preisnachlaß zu gewähren, sofern die Kommunen solche Liegenschaften erwerben wollen, um darin kommunale Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Jugendzentren) unterzubringen?

Eine unengeltliche oder verbilligte Abgabe von Liegenschaften des BEV – auch an Kommunen – ist mit § 63 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) nicht vereinbar, wonach Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürfen. Ausnahmen sind im Haushaltsplan des BEV nicht zugelassen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333